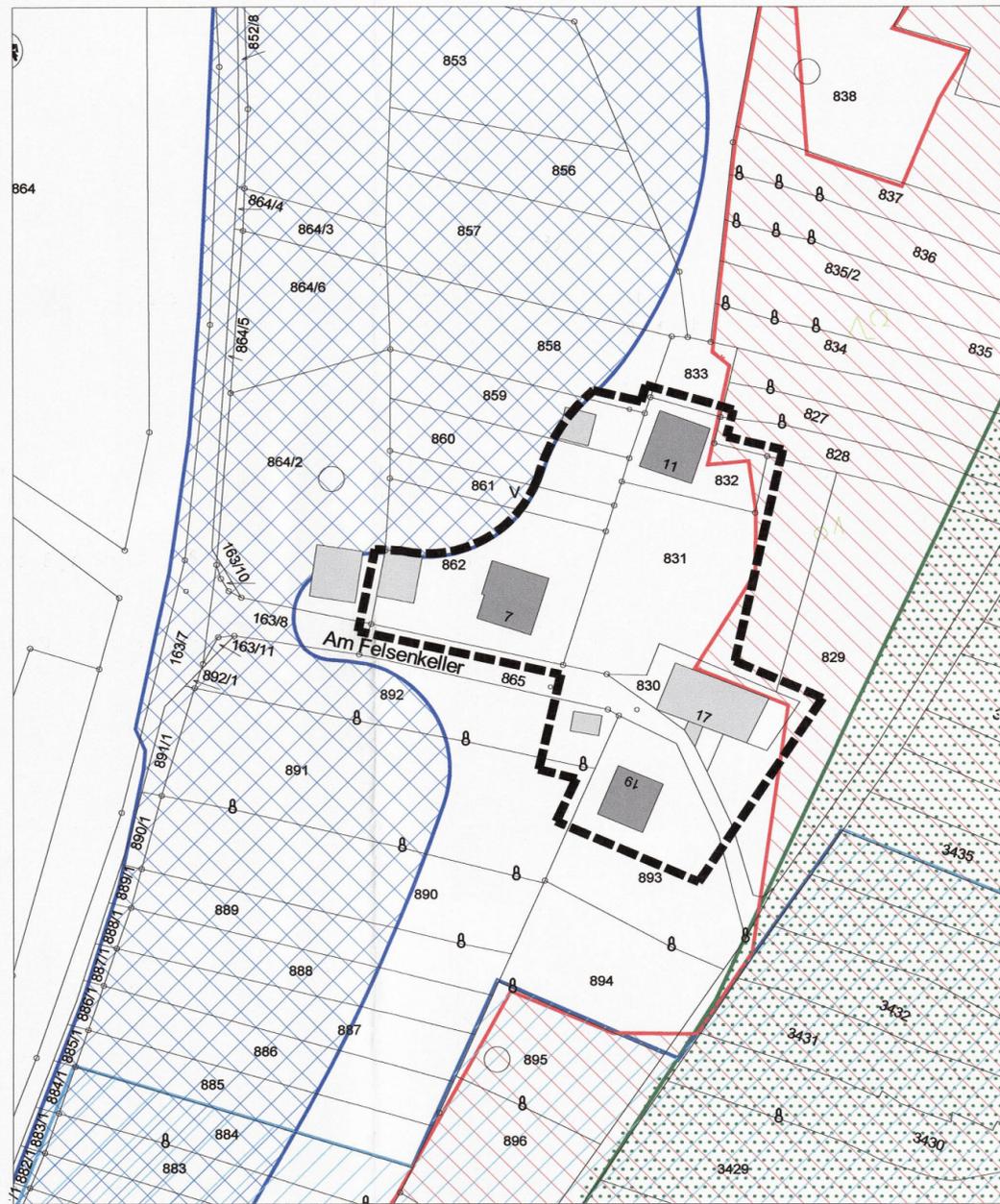


**Festsetzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)**

■■■■■ Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahme**

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Biotop 6321-0174-001
-  Überschwemmungsgrenze
-  Trinkwasserschutzgebiet



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Ausgearbeitet: Stadtbauamt Miltenberg  
Planstand: 15.05.2018/P.B.

M 1 : 1.000

Index	Datum	Änderung / Ergänzung	Name
A	24.10.2018	Anpassung Geltungsbereichsgrenze	P.B.

**Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in dieser Satzung**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**Verfahrensvermerke**

Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat in seiner Sitzung vom 06.11.2017 beschlossen, ein Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich um die Grundstücke Fl.Nrn. 830, 831, 832, 859, 862 und 893, Gemarkung Breitendiel, einzuleiten. Dieser Beschluss wurde am 17.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

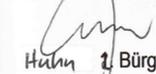
Der Entwurf der Satzung mit Lageplan, Legende und Begründung in der Fassung vom 15.05.2018 hat gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2018 bis einschließlich 28.06.2018 und in der Fassung vom 24.10.18. nochmals gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB in der Zeit vom 09.11.18. bis 21.11.18. öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.05.2018 und nochmals mit Schreiben vom 24.10.18. gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB am Verfahren beteiligt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die Auslegungsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellt.

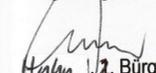
Der zuständige Bauausschuss hat den Satzungsentwurf in der Fassung vom 24.10.18. am 10.12.18. als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung oder Anzeige der Satzung ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich.

Miltenberg, ... 08. JAN. 2019

 1. Bürgermeister



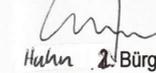
Ausgefertigt am 08. JAN. 2019

 1. Bürgermeister



Die Satzung mit Lageplan, Legende, Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ab 10.01.19. öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 10.01.19 gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden. Damit ist die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 10.01.19. in Kraft getreten.

Miltenberg, ... 10. JAN. 2019

 1. Bürgermeister



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**Satzung**

**über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich**

**§ 1**

Diese Satzung gilt für die folgenden Grundstücke der Gemarkung Breitendiel: Fl.Nrn. 830 und 832 sowie Teilbereiche der Fl.Nrn. 829, 831, 859, 861, 862, 860, 865, 892 und 893. Der Geltungsbereich im Außenbereich der Gemarkung Breitendiel ist auf dem beigefügten Lageplan (M 1:1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3**

Gehölzrodungen sind nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Trockenmauern sind zu erhalten und in die Planungen zu integrieren. Alle Strukturen, die für Reptilien (hier Zauneidechse und Schlingnatter) essentiell sind (Steinhaufen in sonniger Lage, Mauern mit Spaltensystemen, Übergangsbereiche zwischen Offenland und Wald -Säume-), sind zu erhalten und in die Planungen zu integrieren. Vor jeglichen konkreten Eingriffen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**§ 4**

Diese Satzung tritt gemäss § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei der Durchführung des Satzungsverfahrens wurden die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 GO beachtet.

Miltenberg, ... 08. JAN. 2019



Stadt Miltenberg

 1. Bürgermeister